

**STIFTUNGSSTATUTEN
DER
SCHILDKRÖTEN-STIFTUNG / TURTLE FOUNDATION
(SCHWEIZ)**

ÄNDERUNG

gemäss Beschluss vom
25. AUG. 2017

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidg. Stiftungsaufsicht

H. Antonio
Helena Antonio
Leiterin

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG	2
ART. 1 NAME UND SITZ	2
ART. 2 ZWECK	2
ART. 3 VERMÖGEN	2
II. ORGANISATION DER STIFTUNG	2
ART. 4 ORGANE DER STIFTUNG	2
ART. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG	3
ART. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG	3
ART. 7 AMTSDAUER	3
ART. 8 KOMPETENZEN	3
ART. 9 BESCHLUSSFASSUNG	4
ART. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE	4
ART. 11 REGLEMENTE	4
ART. 12 REVISIONSSTELLE	4
III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSSTATUTEN UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG	4
ART. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSSTATUTEN	4
ART. 14 AUFHEBUNG	5
IV. HANDELSREGISTER	5
ART. 15 HANDELSREGISTEREINTRAG	5

**STIFTUNGSSTATUTEN
DER
SCHILDKRÖTEN-STIFTUNG / TURTLE FOUNDATION
(SCHWEIZ)**

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Schildkröten-Stiftung / Turtle Foundation (Schweiz)" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 9470 Buchs, Schweiz, errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 ZWECK

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes im allgemeinen und der weltweite Schutz und die Erhaltung von Schildkröten im speziellen.

Insbesondere ist Ziel der Stiftung

- der kommerziellen Nutzung von Schildkröten Einhalt zu gebieten,
- mittels konkreter Projekte durch Direkthilfe vor Ort, eine möglichst grosse Zahl von Schildkrötennestern vor der Plünderung und erwachsene Tiere vor dem Abschachten zu bewahren.
- Regierungen und Amtsstellen den langfristigen ökologischen Wert einer gesunden Population der Schildkröten aufzeigen,
- einen breiten Kreis auf die Problematik der kommerziellen Plünderung von Schildkrötennestern aufmerksam zu machen,
- jenen Einheimischen Alternativen bieten, welche bis anhin vom Handel mit Schildkröten beziehungsweise deren Produkte abhängig waren.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Sofern es zur Verfolgung ihrer Ziele zweckdienlich erscheint, kann die Stiftung auch Forschungsarbeiten initiieren, durchführen oder fördern.

Art. 3 VERMÖGEN

Der Stifter widmet als Stiftungsvermögen Fr. 10'000.-- in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

STIFTUNGSSTATUTEN DER SCHILDKRÖTEN-STIFTUNG / TURTLE FOUNDATION (SCHWEIZ)

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen oder juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten und Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement (vgl. Art. 11). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

**STIFTUNGSSTATUTEN
DER
SCHILDKRÖTEN-STIFTUNG / TURTLE FOUNDATION
(SCHWEIZ)**

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 12 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und Reglemente der Stiftung und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSSTATUTEN UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSSTATUTEN

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Statuten der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

**STIFTUNGSSTATUTEN
DER
SCHILDKRÖTEN-STIFTUNG / TURTLE FOUNDATION
(SCHWEIZ)**

Art. 14 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

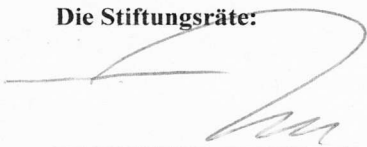
IV. HANDELSREGISTER

Art. 15 Handelsregistereintrag

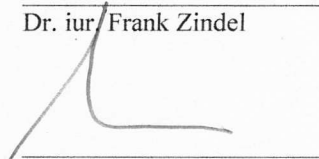
Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons St.Gallen eingetragen.

Durch den Stiftungsrat beschlossen am 26. November 2016.

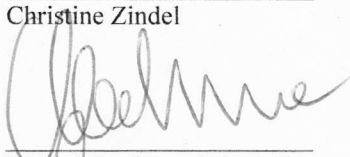
Die Stiftungsräte:



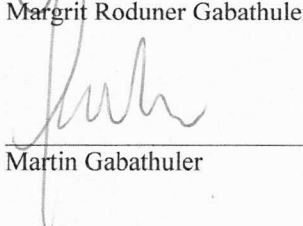
Dr. iur/ Frank Zindel



Christine Zindel



Margrit Roduner Gabathuler



Martin Gabathuler



Lars Oelke